



**Ergänzungen zu den
Technischen Anschlussbedingungen
- TAB 2019, Ausgabe 2019
Stand 17.06.2019**

Dieser Broschüre liegen die "TAB 2019 Ausgabe 2019" des BDEW zugrunde. Spezifische Ergänzungen sind *kursiv* dargestellt.



Ergänzungen zu den Hinweisen der Technischen Anschlussbedingungen

Inhaltsverzeichnis

zu 1	Geltungsbereich.....	3
zu 4.1	Anmeldung elektrischer Anlagen und Geräte.....	3
zu 4.2	Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage	4
zu 4.3	Plombenverschlüsse	4
zu 7	Mess- und Steuereinrichtungen, Zählerplätze.....	4
zu 13	Vorübergehend angeschlossene Anlagen	4
zu 14	Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz	5

zu 1 Geltungsbereich

Siehe Bundesmusterwortlaut des BDEW

zu 4.1 Anmeldung elektrischer Anlagen und Geräte

siehe Hinweise zu den TAB 2007, Ausgabe 11.2015 des VBEW

Ein Neuanschluss soll möglichst 16 Wochen vor der gewünschten Aufnahme der Inbetriebnahme angemeldet werden.

Informationen zum Bauvorhaben

Die Anmeldung von Neuanschlüssen oder Umstellungen von Freileitung auf Erdkabel hat grundsätzlich über das Anmeldeformular des NB zu erfolgen. Dieses ist vollständig auszufüllen, insbesondere das Beiblatt zur Informationsbereitstellung über das Bauvorhaben. Das Anmeldeformular kann dem Internetauftritt des NB (www.kwh-netz.de) entnommen oder bei diesem angefragt werden.

Antragsteller

Die Anmeldung hat der Antragsteller mit Angabe der Anschrift zu unterschreiben. Die Unterschrift des Antragstellers kann durch die Unterschrift des Elektroinstallateurs ersetzt werden, sofern dieser eine Vollmacht des Antragstellers einreicht.

Ausführender Elektrofachbetrieb

Um das Einreichen von Unterlagen durch Unbefugte zu verhindern, können nur vollständig ausgefüllte Formulare bearbeitet werden, die mit der Unterschrift des Verantwortlichen des Elektrofachbetriebes, der Ausweisnummer und der Firmenanschrift versehen sind.

Anlagenerweiterungen und –änderungen sind grundsätzlich mit dem NB abzustimmen. Bei Trennung oder Zusammenlegung von Anlagen sind die Zählernummern aller Anlagen, die getrennt oder zusammengeschlossen werden, unter Sonstiges anzugeben.

Sollte zum Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldung für einen Neuanschluss von der Gemeinde weder ein Straßename noch eine Haus-Nr. vergeben worden sein, ist die Gemarkung mit der Flurnummer anzugeben.

zu 4.2 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

Die Vordrucke des NB zur Fertigstellung/Inbetriebsetzung (gemäß § 14 NAV „Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage“) stehen im Internetauftritt zum Download zur Verfügung oder können beim NB direkt angefordert werden.

Alternativ kann die Fertigstellung/Inbetriebsetzung auch über ein Internetportal erfolgen, vorausgesetzt der NB stellt dieses zur Verfügung.

Die Inbetriebsetzung erfolgt in Abstimmung mit dem NB.

Die Anwesenheit des Errichters ist nur in besonderen Fällen (z. B. bei halbindirekter Messung, bei Erzeugungsanlagen und Speicheranlagen oder bei Geräten zu Heizung und Klimatisierung, bei Messkaskaden) notwendig.

Auf der Fertigmeldung bzw. Inbetriebsetzung sind grundsätzlich die Straße und die Hausnummer anzugeben.

zu 4.3 Plombenverschlüsse

siehe TAB 2019, Ausgabe 02.2019 des BDEW

Grundsätzlich sind Verplombungen beim zuständigen NB anzuzeigen.

zu 7 Mess- und Steuereinrichtungen, Zählerplätze

siehe TAB 2019, Ausgabe 02.2019 des BDEW bzw. Anwendungsregel VDE-AR-N 4101.

Es ist ausschließlich die Dreipunktbefestigung als Befestigungstechnik vorzusehen.

zu 13 Vorübergehend angeschlossene Anlagen

siehe TAB 2019, Ausgabe 02.2019 des BDEW

Der Anschlussschrank ist generell vom Kunden zur Verfügung zu stellen.

Bei jeder Umsetzung des Baustromanschlusses ist eine neue Anmeldung einzureichen.

Zugelassen sind Baustromverteiler, die als Anschlussschrank (A-Schrank) oder als Anschlussverteilerschrank (AV-Schrank) einsetzbar sind. Diese müssen:

- *Den anerkannten Regeln der Technik entsprechen,*
- *Technisch unverändert sein und*
- *Die Anforderungen an den Anschluss erfüllen (Technische Anschlussbedingungen)*

Grundsätzlich nicht mehr zulässig sind damit:

- *Baustromverteiler mit Baujahr 1996 und älter,*
- *durch den Anwender technisch veränderte Schränke(Produkthaftung)*

- *Individuallösungen ohne entsprechende Zertifizierung (Typprüfung)*

Werden bewegliche Anschlussleitungen an das Kabelnetz angeschlossen, sind sie ausreichend mechanisch zu schützen und dürfen während des Betriebes nicht bewegt werden.

Als Netzanschlusspunkte sind zulässig:

- *NS-Verteilung einer Trafostation*
- *Kabelverteilerschrank*
- *Freileitungsmast oder -dachständer*

zu 14 Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz

Grundsätze für die Netzstützung / Blindleistungsregelungen

*Erzeugungsanlagen mit Anschluss am Niederspannungsnetz müssen sich grundsätzlich mit einem starren **cos φ von 0,95 (untererregt)** an der statischen Spannungshaltung beteiligen. Als Nachweis muss der Anlagenbetreiber mit der Inbetriebsetzungsanzeige ein entsprechendes Inbetriebsetzungsprotokoll der Erzeugungsanlage mit Unterschrift eines eingetragenen Elektroinstallateurs beim NB einreichen. Das entsprechende Formular kann dem Internetauftritt des NB (www.kwh-netz.de) entnommen werden.*

Zukünftig ist davon auszugehen, dass die Kommunikation für die Reduzierung der Einspeiseleistung gemäß § 14 EEG sowie die Ansteuerung schaltbarer Lasten gemäß § 14 a EnWG über die Steuerbox des Gateways am Zählerplatz erfolgen muss. Die Datenverbindung zwischen Erzeugungsanlage und Steuerbox/Gateway am Zählerplatz muss durch den Kunden sichergestellt oder vorbereitet werden (z.B.: Datenkabel oder Leerrohrverbindung).